

Neugier einen Auflauf, der den Verkehr hinderte. Der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung ist weder verletzt noch gefährdet.“

Von den vielen Entscheidungen, die Schulze in seinem Buch anführt, mag nur auf das Urteil des Oberlandesgerichts Jena vom 22. Oktober 1926 und auf das Urteil des Bayrischen Obersten Landesgerichts vom 24. August 1926 hingewiesen werden. In dem ersten Fall hatten ein Lehrer und eine Kontoristin in einem Bache nahe bei Hildburghausen völlig nackt gebadet und auf der Wiese am Ufer des Baches ebenfalls nackt einige Freiübungen aufgeführt. Hierbei waren sie von der Familie eines Straßenwärters beobachtet worden, die Ärgernis daran genommen hatte. In dem eingeleiteten Strafverfahren verurteilte das Landgericht die beiden Nacktsportler (nach § 183 StGB.), das Oberlandesgericht Jena aber hob das Urteil auf, weil die vollständige Entblößung des menschlichen Körpers für sich allein keine Handlung sei, durch die das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt werde, und zwar auch dann nicht, wenn dies zu den oben angegebenen Zwecken gemeinsam von Personen beiderlei Geschlechts geschehe. In dem zweiten Fall hatten 37 Mitglieder des „Bundes der Lichtfreunde“, sämtlich Angehörige der sog. besseren Stände, Offiziere, Schriftsteller, Lehrerinnen, Schauspielerinnen usw., in der Wintersteinklausur bei Bad Kreuth eine Tagung abgehalten und dabei gymnastische Spiele völlig nackt ausgeführt. Auch in diesem Falle wurde jede Strafbarkeit, auch aus dem Gesichtspunkt des groben Unfugs, verneint.

Die bayrischen Gerichte beschäftigte auch im Sommer 1928 ein besonderer Fall. An einem Sonntag befanden sich Besucher eines Freiluftbades in Franken in nacktem Zustand auf einer zum Gelände des Bades gehörigen Wiese, um Spiel und Sport zu treiben. Die Wiese liegt abseits, in Obstbaumwiesen versteckt und ist mit einer aus Leinwand und Schilfrohmatten bestehenden Umzäunung umgeben. Ein Weg führt nicht heran. Ein die Gegend patrouillierender Gendarm pirschte sich über die Wiesen an die mit Leinwand versehene Seite der Sportwiese. Da die an sich völlig dichte Leinwand einige kleine, astlochartige Ritzen hatte, die ein starker Sturm in den vorhergehenden Tagen hineingerissen hatte, konnte der Gendarm, auf der Wiese dicht an der Leinwand stehend, durch diese auf den Sportplatz sehen und das Spiel und die Betätigung des Sports der nackten Personen beiderlei Geschlechts innerhalb der Umzäunung beobachten. Er machte hiervon Anzeige, und es ergingen gegen die Teilnehmer an dem geschilderten Vorgang Strafbefehle, in denen ihnen zur Last gelegt wurde, dadurch groben Unfug verübt zu haben, daß sie sich in völlig nacktem Zustand auf der Wiese bewegten, was infolge mangelhafter Umfriedigung der Wiese von unbeteiligten Personen wahrgenommen werden konnte.

Die Angeklagten erhoben Einspruch und bestritten die Strafbarkeit ihres Tuns. Sie zogen ein Gutachten aus der Feder eines höheren Juristen herbei und hatten damit den Erfolg, daß die Staatsanwaltschaft die Anklage fallen ließ.

Es darf angenommen werden, daß sich bei den Gerichten immer mehr die Erkenntnis von der Straflosigkeit der Nacktkultur durchgesetzt hat und daß in Zukunft, sofern nicht besondere oben angedeutete Umstände vorliegen, keine Anklagen aus § 183 oder § 360 Nr. 11 des StGB. gegen Nacktsportler erhoben werden.

III.

Daß die Nacktkultur auch den Eherichter beschäftigen kann, zeigt folgender Fall, über den der Verfasser dieser Zeilen im 10. Heft des laufenden Jahrgangs des „Figaro“ berichtet hat. Ein in Neukölln wohnender Gewerbetreibender, der mit seiner Frau in Ehestreitigkeiten geraten war, stützte sein auf Scheidung der Ehe gerichtetes Verlangen u. a. darauf, daß seine Frau eifrige Besucherin eines Freibades sei, in dem von allen Besuchern ohne Unterschied des Geschlechts nackt gebadet werde. Das Landgericht erblickte in dem Besuch eines solchen Bades seitens einer Ehefrau ohne Zustimmung ihres Mannes eine schwere Eheverfehlung und schied deshalb die Ehe.